

I. GESCHÄFTSVERTEILUNG

A. Zivilkammern

Die Zivilkammern des Landgerichts Duisburg sind für die Bearbeitung zivilrechtlicher Rechtsstreitigkeiten wie folgt zuständig:

1. Zivilkammer

Rechtsstreitigkeiten erster Instanz mit der Turnuszahl **12**.

2. Zivilkammer

Rechtsstreitigkeiten erster Instanz mit der Turnuszahl **12**.

3. Zivilkammer

Rechtsstreitigkeiten erster Instanz mit der Turnuszahl **12**.

4. Zivilkammer

Rechtsstreitigkeiten erster Instanz mit der Turnuszahl **12**.

5. Zivilkammer

a)

Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, mit der Turnuszahl **4**.

b)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in den nachfolgend aufgeführten Rechtsbereichen sowie sonstige unter dieser Ordnungsziffer aufgeführte Zuständigkeiten unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Ziffer c):

(1)

Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts gemäß § 36 ZPO und gemäß § 5 FGG a.F., § 5 FamFG sowie § 2 ZVG,

(2)

Beschwerden nach dem Beurkundungsgesetz und der Bundesnotarordnung,

(3)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Fällen der Ablehnung von Rechtspflegern (§ 10 RPfIG) und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 49 ZPO),

c)
Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, mit der Turnuszahl **4**.

6. Zivilkammer

a)
Rechtsstreitigkeiten erster Instanz mit der Turnuszahl **12**.

b)
Verfahren betreffend die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel einschließlich der Vollstreckungsklagen nach den §§ 722, 723 ZPO sowie Entscheidungen, bei denen es der Mitwirkung von Zivilkammern oder Mitgliedern derselben bedarf, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind. Die Verfahren werden auf die Turnuszahl gem. Buchst. a) angerechnet.

7. Zivilkammer

a)
Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in den nachfolgend aufgeführten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Ziff. (2):

(1)
Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Reisevertragssachen,

(2)
Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, mit der Turnuszahl **6**,

b)
Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in den nachfolgend aufgeführten Rechtsbereichen unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Ziffer c):

(1)
Beschwerden in Verfahren der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen,

(2)
Beschwerden in Insolvenzverfahren einschließlich der Entscheidungen über die Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens,

c)
Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, mit der Turnuszahl **6**.

8. Zivilkammer

Rechtsstreitigkeiten erster Instanz mit der Turnuszahl **11**.

10. Zivilkammer

Rechtsstreitigkeiten erster Instanz mit der Turnuszahl **12**.

11. Zivilkammer

a)

Rechtsstreitigkeiten erster Instanz mit der Turnuszahl **4**,

b)

Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, mit der Turnuszahl **6**,

c)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in den nachfolgend aufgeführten Rechtsbereichen sowie sonstige unter dieser Ordnungsziffer aufgeführte Zuständigkeiten unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Ziffer d):

(1)

Einwendungen gegen die Kostenberechnungen der Notare nach § 156 der Kostenordnung a.F. und § 127 des Gerichts- und Notarkostengesetzes,

(2)

Beschwerden in Verfahren der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind,

(3)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte nach dem Wohnungseigentumsgesetz vom 15.03.1951,

(4)

Kostenbeschwerden (einschl. Kostenbeschwerden der freiwilligen Gerichtsbarkeit),

d)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, mit der Turnuszahl **6**.

12. Zivilkammer

a)

Rechtsstreitigkeiten erster Instanz mit der Turnuszahl **4**,

b)
Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, mit der Turnuszahl **2**,

c)
Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in den nachfolgend aufgeführten Rechtsbereichen unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Ziffer d):

(1)
Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ,

(2)
Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte über Ablehnungsgesuche gegen Richter gemäß § 45 Abs. 2 ZPO i.V. mit § 48 ZPO,

(3)
Entscheidungen nach dem Therapieunterbringungsgesetz,

(4)
Beschwerden in Abschiebehaftsachen,

d)
Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, mit der Turnuszahl **7**.

13. Zivilkammer

a)
Rechtsstreitigkeiten erster Instanz mit der Turnuszahl **4**,

b)
Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in den nachfolgend aufgeführten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Ziffer (2):

(1)
Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte aus dem Recht der Miet- und Pachtverträge sowie auf Räumung, soweit Gegenstände des unbeweglichen Vermögens streitbefangen sind; sind Räume, Grundstücke und gleichzeitig bewegliche Sachen streitbefangen, so sind für die Bestimmung der Zuständigkeit die Gegenstände des unbeweglichen Vermögens maßgebend,

(2)
Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, mit der Turnuszahl **8**,

c)
Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in den nachfolgend aufgeführten Rechtsbereichen unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Ziffer d):

Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte, die in Miet- und Pachtstreitigkeiten sowie in anderen Räumungssachen anfallen, soweit Gegenstände des unbeweglichen Vermögens streitbefangen sind; sind Räume, Grundstücke und gleichzeitig bewegliche Sachen streitbefangen, so sind für die Bestimmung der Zuständigkeit die Gegenstände des unbeweglichen Vermögens maßgebend,

d)

Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, mit der Turnuszahl **8**.

B. Kammern für Handelssachen

1. Kammer für Handelssachen

Erst- und zweitinstanzliche Handelssachen mit der Turnuszahl 4.

2. Kammer für Handelssachen

Erst- und zweitinstanzliche Handelssachen mit der Turnuszahl 4.

3. Kammer für Handelssachen

Die bis zum 31.12.2015 bei der Kammer eingegangenen erst- und zweitinstanzlichen Handelssachen.

4. Kammer für Handelssachen

Die bis zum 31.12.2015 bei der Kammer eingegangenen erst- und zweitinstanzlichen Handelssachen.

5. Kammer für Handelssachen

Erst- und zweitinstanzliche Handelssachen mit der Turnuszahl 2.

6. Kammer für Handelssachen

Erst- und zweitinstanzliche Handelssachen mit der Turnuszahl 2.

C. Strafkammern

1. Strafkammer

1. Als Schwurgericht

Entscheidungen nach § 462 StPO in Schwurgerichtssachen, soweit nicht die 5. oder 6. Strafkammer zuständig ist.

2. Als große Strafkammer

a)

Erstinstanzliche Verfahren mit den Buchstaben A, B, L, M, O, S, V, W und X, soweit nicht eine Spezialekammer zuständig ist,

b)

Beschwerde- und Beschlusssachen (§ 73 Abs. 1 GVG), soweit nicht eine Spezialekammer oder eine kleine Strafkammer zuständig ist, mit der Turnuszahl 6,

c)

Verfahren, bei denen es der Entscheidung einer Strafkammer oder von Mitgliedern derselben bedarf, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,

d)

Entscheidungen betreffend die dem gemeinschaftlichen oberen Gericht zugewiesenen Verrichtungen gemäß §§ 12 bis 15 und 19 StPO.

2. Strafkammer / Strafvollstreckungskammer

1. Als Jugendschutzkammer

a)

Erstinstanzliche Verfahren gegen Erwachsene mit den Buchstaben A - K in Jugendschutzsachen der großen Strafkammer und der großen Jugendkammer im Sinne von § 26 Abs. 1 Satz 1 GVG, jedoch nur hinsichtlich Straftaten aus dem 13. Abschnitt des StGB und den §§ 225, 232 Abs. 3 Nr. 1, 233 i.V.m. 232 Abs. 3 Nr. 1, 233 a Abs. 2 Nr. 1, 235, 236 StGB, § 29 a Abs. 1 Nr. 1 BtMG, auch soweit daneben andere Strafvorschriften Anwendung finden,

b)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in den unter a) aufgeführten Verfahren einschließlich der Entscheidungen über Beschwerden gegen Beschlüsse des Ermittlungsrichters, soweit diese Jugendschutzsachen betreffen – unter Anrechnung auf den Beschwerdeturnus nach Ziff. 2.b),

c)
Entscheidungen nach § 462 StPO in Jugendschutzsachen in den unter a) aufgeführten Verfahren,

2. als große Strafkammer

a)
erstinstanzliche Verfahren mit den Buchstaben F, I, J, P, T, U, Y und Z, soweit nicht eine Spezialkammer zuständig ist,

b)
Beschwerde- und Beschlusssachen (§ 73 Abs. 1 GVG), soweit nicht eine Spezialkammer oder eine kleine Strafkammer zuständig ist, mit der Turnuszahl **6**,

3. als große Jugendkammer

Strafsachen, in denen auf Grund der Entscheidung des Revisionsgerichts neu zu entscheiden ist, wenn zuvor die 4. Strafkammer entschieden hat,

4. als Strafvollstreckungskammer

die von der Strafvollstreckungskammer gemäß §§ 78 a, 78 b GVG zu treffenden Entscheidungen.

3. Strafkammer / 1. Kammer für Bußgeldsachen

1. Als Jugendschutzkammer

a)
Erstinstanzliche Verfahren gegen Erwachsene mit den Buchstaben L - Z in Jugendschutzsachen der großen Strafkammer und der großen Jugendkammer im Sinne von § 26 Abs. 1 Satz 1 GVG, jedoch nur hinsichtlich Straftaten aus dem 13. Abschnitt des StGB und den §§ 225, 232 Abs. 3 Nr. 1, 233 i.V.m. 232 Abs. 3 Nr. 1, 233 a Abs. 2 Nr. 1, 235, 236 StGB, § 29 a Abs. 1 Nr. 1 BtMG, auch soweit daneben andere Strafvorschriften Anwendung finden,

b)
Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in den unter a) aufgeführten Verfahren einschließlich der Entscheidungen über Beschwerden gegen Beschlüsse des Ermittlungsrichters, soweit diese Jugendschutzsachen betreffen,

c)
Entscheidungen nach § 462 StPO in Jugendschutzsachen in den unter a) aufgeführten Verfahren,

2. als große Jugendkammer

a)

erstinstanzliche Verfahren und Berufungen, in denen die Jugendkammer nach den §§ 41, 108 JGG zuständig ist,

b)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Jugendgerichte (Jugendrichter und Jugendschöffengerichte),

c)

Beschwerden gegen Entscheidungen des Ermittlungsrichters, soweit sich das Verfahren auch gegen Jugendliche und/oder Heranwachsende richtet; richtet sich das Verfahren auch gegen Erwachsene, so ist die Jugendkammer zuständig, wenn der als erster hervortretende Beschwerdeführer Jugendlicher oder Heranwachsender ist,

d)

Entscheidungen in Vollstreckungsverfahren gemäß § 83 Abs. 2 JGG,

e)

Entscheidungen gemäß § 77 Abs. 3 GVG für die Haupt- und Hilfsschöffen,

f)

Entscheidungen betreffend die dem gemeinschaftlichen oberen Gericht zugewiesenen Verrichtungen gemäß § 42 Abs. 3 S. 2 JGG.

3. als Kammer für Bußgeldsachen

die in Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende zu treffenden Entscheidungen.

4. Strafkammer / 2. Kammer für Bußgeldsachen

1. Als Wirtschaftsstrafkammer

a)

Erstinstanzliche Verfahren in Wirtschaftsstrafsachen (§ 74 c GVG),

b)

Beschwerden und Entscheidungen nach § 462 StPO in Wirtschaftsstrafsachen, soweit nicht eine andere Spezialkammer oder eine kleine Strafkammer zuständig ist,

2. als große Strafkammer

erstinstanzliche Verfahren mit den Buchstaben G, N und Q, soweit nicht eine Spezialkammer zuständig ist,

3. als große Jugendkammer

Strafsachen, in denen auf Grund der Entscheidung des Revisionsgerichts neu zu entscheiden ist, wenn zuvor die 3. Strafkammer entschieden hat,

4. als Kammer für Bußgeldsachen

die in Bußgeldsachen zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die 1. Kammer für Bußgeldsachen zuständig ist.

4.a (Hilfs-) Strafkammer

Als Wirtschaftsstrafkammer

Alle nach dem 01.03.2015 und vor dem 10.05.2015 bei der 4. Strafkammer eingegangenen noch nicht vor der Kammer eröffneten und terminierten erstinstanzlichen Wirtschaftsstrafverfahren, soweit es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt.

5. Strafkammer

1. Als Schwurgericht

a)
Entscheidungen in und außerhalb der Hauptverhandlung in Schwurgerichtssachen mit den Buchstaben A - K,

b)
Beschwerden gegen Beschlüsse des Ermittlungsrichters und Entscheidungen nach § 462 StPO in Schwurgerichtssachen mit den Buchstaben A – K,

2. als große Strafkammer

die im bisherigen Zuständigkeitsbereich der 5. Strafkammer bei dieser eingegangenen noch nicht erledigten KLS-Sachen.

6. Strafkammer

1. Als Schwurgericht

a)
Entscheidungen in und außerhalb der Hauptverhandlung in Schwurgerichtssachen mit den Buchstaben L - Z,

b)
Beschwerden gegen Beschlüsse des Ermittlungsrichters und Entscheidungen nach § 462 StPO in Schwurgerichtssachen mit den Buchstaben L – Z – unter Anrechnung auf den Beschwerdeturnus nach Ziff. 2.b),

2. als große Strafkammer

a)

erstinstanzliche Verfahren mit den Buchstaben C, D, E, H, K und R soweit nicht eine Spezialkammer zuständig ist,

b)

Beschwerde- und Beschlusssachen (§ 73 Abs. 1 GVG), soweit nicht eine Spezialkammer oder eine kleine Strafkammer zuständig ist, mit der Turnuszahl 6.

6.a (Hilfs-) Strafkammer

Als große Strafkammer

Alle seit dem 01.01.2015 und vor dem 15.02.2015 bei der 6. Strafkammer eingegangenen noch nicht vor der Kammer eröffneten und terminierten KLS-Sachen, soweit es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt.

7. Strafkammer

1. als kleine Strafkammer

a)

Berufungen gegen Entscheidungen des erweiterten Schöffengerichts – einschließlich in Jugendschutzsachen -, soweit nicht eine Spezialkammer zuständig ist,

b)

Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters und des Schöffengerichts (ohne erweitertes Schöffengericht) mit den Buchstaben E, H, I, J, K, N, O, T, V, W, X und Z.

2. als kleine Jugendkammer

Strafsachen, in denen aufgrund der Entscheidung des Revisionsgerichts neu zu entscheiden ist, wenn zuvor die 8. Strafkammer als kleine Jugendkammer entschieden hatte.

8. Strafkammer

1. als kleine Strafkammer

Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters und des Schöffengerichts (ohne erweitertes Schöffengericht) mit den Buchstaben A, D, F, Q, S und U,

2. als kleine Jugendkammer

Berufungen gegen Entscheidungen des Jugendrichters.

9. Strafkammer (kleine Strafkammer)

Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters, des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts in Wirtschaftsstrafsachen.

14. Strafkammer (kleine Strafkammer)

Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters und des Schöffengerichts (ohne erweitertes Schöffengericht) mit den Buchstaben B, C, G, L, M, P, R und Y.

D. Besondere Zuständigkeiten:

1. Zuständigkeit nach Zurückverweisung durch das Revisionsgericht oder das Bundesverfassungsgericht

Es ist zuständig, wenn

- | | |
|---|----------------------|
| a) die 1. oder 1.a Strafkammer entschieden hat: | die 6. Strafkammer, |
| b) die 2. Strafkammer entschieden hat: | die 3. Strafkammer, |
| c) die 3. oder 3.a Strafkammer entschieden hat: | die 2. Strafkammer, |
| d) die 4. Strafkammer als große Strafkammer, die 4.a oder 5.a Strafkammer entschieden hat: | die 5. Strafkammer, |
| e) die 4. oder 4.a Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer entschieden hat: | die 1. Strafkammer, |
| f) die 5. Strafkammer oder die 5.b Strafkammer entschieden hat: | die 6. Strafkammer, |
| g) die 3. oder 3.a Strafkammer als Jugendkammer entschieden hat: | die 4. Strafkammer, |
| h) die 4. Strafkammer als Jugendkammer entschieden hat: | die 2. Strafkammer, |
| i) die 6. Strafkammer entschieden hat: | die 1. Strafkammer, |
| j) die 6.a Strafkammer entschieden hat: | die 6. Strafkammer, |
| k) die 7. Strafkammer über eine Berufung gegen ein Urteil des erweiterten Schöffengerichts entschieden und der Vorsitzende der 14. Strafkammer als zweiter Richter im Sinne von § 76 Abs. 3 GVG an der Entscheidung mitgewirkt hat: | die 8. Strafkammer, |
| l) die 7. Strafkammer in anderen als den zu j) genannten Fällen entschieden hat: | die 14. Strafkammer, |
| m) die 8. Strafkammer entschieden hat: | die 7. Strafkammer, |
| n) die 9. Strafkammer über eine Berufung gegen ein Urteil des erweiterten Schöffengerichts entschieden hat: | die 7. Strafkammer, |
| o) die 9. Strafkammer in anderen als den zu m) genannten Fällen entschieden hat: | die 14. Strafkammer, |
| p) die 10. (vormals 6. kleine) Strafkammer entschieden hat: | die 7. Strafkammer, |
| q) die 14. Strafkammer entschieden hat: | die 8. Strafkammer. |

Hat die nach den vorstehenden Bestimmungen zuständige Kammer in derselben Sache bereits entschieden, ist die Kammer zuständig, deren Mitglieder bzw. – bei kleinen Strafkammern – deren Vorsitzender zur Vertretung in der Kammer berufen sind, deren Entscheidung zuletzt aufgehoben worden ist. Wenn auch diese Kammer in derselben Sache bereits entschieden hat, ist die Kammer zuständig, deren Mitglieder bzw. Vorsitzender gemäß Abschnitt VII 5 c) bzw. e) dieses Geschäftsverteilungsplans im Fall der Verhinderung der Vertreter zur Vertretung berufen sind.

2. Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren

Sie richtet sich nach der in diesem Geschäftsverteilungsplan für neu eingehende Verfahren vorgesehenen Buchstabenverteilung.

E. Übergangsbestimmungen

1.

Die Kammern bleiben für die am 31.12.2015 bei ihnen anhängigen Sachen zuständig, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.

2.

Die 7. Strafkammer gibt im Wege der Nachschlüsselung die bei Ablauf des Geschäftsjahres 2015 zuletzt eingegangenen noch nicht verhandelten und erledigten 12 Berufungen gegen Urteile des Strafrichters, bei denen es sich nicht um Haftsachen handelt, an die 8. Strafkammer ab.

II. BESETZUNG DER KAMMERN

A. Zivilkammern

1. Zivilkammer

Vorsitzender		
Richter am LG	Dr. Hackel	
Richter am LG	Nennecke	(stellv. Vors.)
Richterin	Torbus	

2. Zivilkammer

Vorsitzende			
Richterin am LG	Schwartz		
Richterin am LG	Dr. Festerling (0,9)	(stellv. Vors.)	Zugleich und mit Vorrang zu 0,1 in der 5. Strafkammer
Richter	Dr. Maaßen		
Richter	Rembold		ab 04.01.2016

3. Zivilkammer

Vorsitzender		
Richter am LG	Krützberg	
Richter am LG	Dr. Oppermann	(stellv. Vors.)
Richter	Geuting	

4. Zivilkammer

Vorsitzende			
Richterin am LG	Kamphausen (0,9)		Im Übrigen mit Justizverwaltungsaufgaben befasst
Richter am LG	Dr. Elschner	(stellv. Vors.)	
Richter	van Wingerden		

5. Zivilkammer

Präsident des LG	Bender (0,25)		
Richter am LG	Kuchler (0,15)	(stellv. Vors.)	Alle im Übrigen mit Justizverwaltungsaufgaben befasst
Richter am LG	Dr. Breidenstein (0,25)		
Richterin am AG	Muckelmann (0,25)		

6. Zivilkammer

Vorsitzende		
Richterin am LG	Gebhard	
Richterin am LG	Bratz	(stellv. Vors.)
Richterin	Gerards	

7. Zivilkammer

Vizepräsident des LG	Müller (0,5)		Im Übrigen mit Justizver- waltungsaufgaben befasst
Richterin am LG	Luge	(stellv. Vors.)	
Richterin am LG	Dr. Gerner (0,1)		Zugleich und mit Vorrang in der 13. Zivilkammer tätig

8. Zivilkammer

Vorsitzender			Im Übrigen mit Justizver- waltungsaufgaben befasst
Richter am LG	Ulrich (0,7)		
Richter am LG	Kornmann	(stellv. Vors.)	
Richterin	Dr. Kroh		

10. Zivilkammer

Vorsitzender		
Richter am LG	Foos	
Richterin am LG	Banke	(stellv. Vors.)
Richterin	Günther	

11. Zivilkammer

Vorsitzender		
Richter am LG	Junker	
Richter am LG	Zimmermann	(stellv. Vors.)
Richterin am LG	Kehren (0,67)	

12. Zivilkammer

Vorsitzender		
Richter am LG	Benthele	
Richter am LG	Gründges	(stellv. Vors.)
Richterin am LG	Voßnacke (0,67)	

13. Zivilkammer

Vorsitzender

Richter am LG

Bellenbaum

Richterin am LG

Foos

(stellv. Vors.)

Richterin am LG

Pütz (0,5)

Richterin am LG

Dr. Gerner (0,5)

Zugleich mit
0,1 in der 7.
Zivilkammer

B. Kammern für Handelssachen

1. Kammer für Handelssachen

Vorsitzende Richterin am LG Reim

Vorsitzender Richter am LG	Kania	(1. stellv. Vors.)	2. KfH
Vorsitzender Richter am LG	Posegga	(2. stellv. Vors.)	4. KfH
Vorsitzende Richterin am LG	Reuter	(3. stellv. Vors.)	6. KfH
Vorsitzende Richterin am LG	Balke	(4. stellv. Vors.)	3. KfH
Vorsitzende Richterin am LG	Dr. Hattstein	(5. stellv. Vors.)	5. KfH

Handelsrichterin: Vonderhagen

Handelsrichter:

- Flesch
- Plura
- Roeser
- Schneidewind
- Stroinski
- Stromberg
- Wolfram
- Zerres
- Trautmann

2. Kammer für Handelssachen

Vorsitzender Richter am LG Kania (0,9) Zu 0,1 mit Vorrang in
der 4.a Hilfsstrafkammer

Vorsitzende Richterin am LG	Reim	(1. stellv. Vors.)	1. KfH
Vorsitzende Richterin am LG	Dr. Hattstein	(2. stellv. Vors.)	5. KfH
Vorsitzender Richter am LG	Posegga	(3. stellv. Vors.)	4. KfH
Vorsitzende Richterin am LG	Balke	(4. stellv. Vors.)	3. KfH
Vorsitzende Richterin am LG	Reuter	(5. stellv. Vors.)	6. KfH

Handelsrichter:

- Assmacher
- Bass
- Grah
- Quester
- Plachetka
- Sausen
- Schumacher
- Spranzi
- Dr. Zahn

3. Kammer für Handelssachen

Vorsitzende Richterin am LG	Balke (0,1)		Im Übrigen mit Justizverwaltungsaufgaben befasst
Vorsitzende Richterin am LG	Reim	(1. stellv. Vors.)	1. KfH
Vorsitzende Richterin am LG	Reuter	(2. stellv. Vors.)	6. KfH
Vorsitzender Richter am LG	Kania	(3. stellv. Vors.)	2. KfH
Vorsitzender Richter am LG	Posegga	(4. stellv. Vors.)	4. KfH
Vorsitzende Richterin am LG	Dr. Hattstein	(5. stellv. Vors.)	5. KfH

Handelsrichter: Grünewald
Reimann
F. Wittig
M. Wittig

4. Kammer für Handelssachen

Vorsitzender Richter am LG	Posegga (0,1)		Zu 0,1 mit Vorrang in der 4.a Hilfsstrafkammer; Zu 0,5 freigestellt; zu 0,3 mit Justizverwaltungsaufgaben befasst
Vorsitzende Richterin am LG	Dr. Hattstein	(1. stellv. Vors.)	5. KfH
Vorsitzende Richterin am LG	Balke	(2. stellv. Vors.)	3. KfH
Vorsitzende Richterin am LG	Reim	(3. stellv. Vors.)	1. KfH
Vorsitzende Richterin am LG	Reuter	(4. stellv. Vors.)	6. KfH
Vorsitzender Richter am LG	Kania	(5. stellv. Vors.)	2. KfH

Handelsrichterin: Krufft-Lohrengel

Handelsrichter: Gillhausen
Großkraumbach
Hagemeier
Rademacher-Dubbick
Rehbock
Simon
Windfeder

5. Kammer für Handelssachen

Vorsitzende Richterin am LG Dr. Hattstein (0,5)

Vorsitzende Richterin am LG	Reuter	(1. stellv. Vors.)	6. KfH
Vorsitzender Richter am LG	Kania	(2. stellv. Vors.)	2. KfH
Vorsitzende Richterin am LG	Balke	(3. stellv. Vors.)	3. KfH
Vorsitzende Richterin am LG	Reim	(4. stellv. Vors.)	1. KfH
Vorsitzender Richter am LG	Posegga	(5. stellv. Vors.)	4. KfH

Handelsrichter:

- Fischer
- Keppke
- Lensdorf
- Lohrengel
- Runge
- Schaurte-Küppers

6. Kammer für Handelssachen

Vorsitzende Richterin am LG Reuter (0,5)

Vorsitzender Richter am LG	Posegga	(1. stellv. Vors.)	4. KfH
Vorsitzende Richterin am LG	Reim	(2. stellv. Vors.)	1. KfH
Vorsitzende Richterin am LG	Dr. Hattstein	(3. stellv. Vors.)	5. KfH
Vorsitzender Richter am LG	Kania	(4. stellv. Vors.)	2. KfH
Vorsitzende Richterin am LG	Balke	(5. stellv. Vors.)	3. KfH

Handelsrichter :

- Collin
- Kammann
- Meyn
- Schlipköther
- Tomalak
- Tovornik
- Trum

C. Strafkammern

1. Strafkammer

Vorsitzender	Kuhn		
Richter am LG			
Richter am LG	Dr. Hüser	(stellv. Vors.)	
Richter am LG	Sevenheck (0,95)		Im Übrigen Gnadenbeauftragter des LG

2. Strafkammer / Strafvollstreckungskammer

Vorsitzender			Alle im Übrigen zu 0,1 mit Vorrang
Richter am LG	Collas (0,9)		in der 6.a Hilfsstrafkammer;
Richter am LG	Dr. Wittig (0,65)	(stellv. Vors.)	im Übrigen zu 0,25 mit Vorrang in der
			5. Strafkammer
Richter am LG	Dr. Stoffer (0,9)		

3. Strafkammer / 1. Kammer für Bußgeldsachen

Vorsitzender			
Richter am LG	Metzler		
Richter am LG	Dr. Nüchter	(stellv. Vors.)	
Richterin am LG	Danckworth		

4. Strafkammer / 2. Kammer für Bußgeldsachen

Vorsitzender			Zugleich zu 0,1 mit Vorrang
Richter am LG	Dr. Luge (0,75)		Vors. der 4.a Hilfsstrafkammer;
			mit Nachrang zu 0,15 Vorsitzender der 9. Strafkammer
Richter am LG	Schulte	(stellv. Vors.)	Beide zugleich mit Nachrang in
Richterin am LG	Dr. Ostkamp		der 9. Strafkammer

4.a Hilfsstrafkammer

Vorsitzender Richter am LG	D r. L u g e (0,1)	Zugleich mit Nachrang Vors. der 4. und 9. Strafammer
Vorsitzender Richter am LG	P o s e g g a (0,1) (stellv. Vors.)	Zugleich mit Nachrang Vors. der 4. Kammer für Handelssachen
Vorsitzender Richter am LG	K a n i a (0,1)	Zugleich mit Nachrang Vors. der 2. Kammer für Handelssachen

5. Strafammer

Vorsitzender Richter am LG	S c h w a r t z	
Richterin am LG	D r. F r i c k	(stellv. Vors.)
Richter am LG	D r. K ö h l e r	
Richter am LG	D r. W i t t i g (0,25)	Im Übrigen mit Nachrang in der 2. und 6.a Strafammer Im Übrigen mit Nachrang in der 2. Zivilammer
Richterin am LG	D r. F e s t e r l i n g (0,1)	

6. Strafammer

Vorsitzender Richter am LG	P l e i n	
Richter am LG	S c h u h	(stellv. Vors.)
Richterin am LG	D r. N e u h a u s	

6.a Hilfsstrafkammer

Vorsitzender Richter am LG	C o l l a s (0,1)	alle im Übrigen mit Nachrang in der 2. Strafammer;
Richter am LG	D r. W i t t i g (0,1) (stellv. Vors.)	RLG Dr. Wittig zugleich mit Vorrang in der 5. Strafammer
Richter am LG	D r. S t o f f e r (0,1)	

7. Strafammer

Vorsitzender Richter am LG K e r l e n

Vorsitzender Richter am LG H o c h g ü r t e l (1. stellv. Vors.)
Vorsitzender Richter am LG B r a c u n (2. stellv. Vors.)

Zweiter Richter gemäß § 76 Abs. 6 GVG: Vors. Richter am LG H o c h g ü r t e l
Vertreter des zweiten Richters: Vors. Richter am LG B r a c u n

8. Strafammer

Vorsitzender Richter am LG B r a c u n

Vorsitzender Richter am LG K e r l e n (1. stellv. Vors.)
Vorsitzender Richter am LG H o c h g ü r t e l (2. stellv. Vors.)

Zweiter Richter gemäß § 76 Abs. 6 GVG bei Verhandlung über ein durch das Revisions- oder Bundesverfassungsgericht zurückverwiesenes Urteil der 7. Strafammer:

Richter am Landgericht D r. S t o f f e r (mit Nachrang gegenüber der Tätigkeit in der 2. Strafammer, den Strafvollstreckungskammern und der 14. Strafammer)

Vertreter des Zweiten Richters: Richterin am Landgericht D r. N e u h a u s (mit Nachrang gegenüber der Tätigkeit in der 6. Strafammer und der 14. Strafammer).

9. Strafkammer

Vorsitzender Richter am LG	Dr. L u g e		 Zugleich und mit Vorrang Vor- sitzender der 4. Strafkammer Zugleich zweiter Richter gem. § 76 Abs. 3 GVG Vertreterin des 2. Richters gem. § 76 Abs. 3 GVG
Richter am LG	S c h u l t e	(1. stellv. Vors.)	
Richterin am LG	Dr. O s t k a m p	(2. stellv. Vors.)	

14. Strafkammer

Vorsitzender Richter am LG H o c h g ü r t e l

Vorsitzender Richter am LG B r a c u n (1. stellv. Vors.)
 Vorsitzender Richter am LG K e r l e n (2. stellv. Vors.)

Zweiter Richter gemäß § 76 Abs. 6 GVG bei Verhandlung über ein durch das Revisions- oder Bundesverfassungsgericht zurückverwiesenes Urteil der 7. Strafkammer:

Richterin am Landgericht Dr. Neuhaus (mit Nachrang gegenüber der Tätigkeit in der 6. Strafkammer).

Vertreter des Zweiten Richters:

Richter am Landgericht D r . S t o f f e r (mit Nachrang gegenüber der Tätigkeit in der 2. Strafkammer und den Strafvollstreckungskammern).

III.

Allgemeine Bestimmungen für die Zuständigkeit der Zivilkammern einschließ- lich der Kammern für Handelssachen

A. Zuständigkeitsverteilung nach Sachgebieten

Bei den nach Sachgebieten verteilten Berufungs- und Beschwerdesachen bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Gründen der angefochtenen Entscheidung. Bei mehreren Entscheidungsgrundlagen ist die an erster Stelle erörterte maßgebend; jedoch bleiben bei einem klagezusprechenden Urteil Anspruchsgrundlagen, die das Amtsgericht für nicht begründet erachtet hat, außer Betracht. Bei Urteilen, durch die eine Klage als unzulässig abgewiesen oder die Zulässigkeit einer Klage festgestellt wird, bestimmt sich die Zuständigkeit in Abweichung davon nach der Klageschrift. Ansprüche, die in 2. Instanz nicht mehr geltend gemacht werden, bleiben außer Betracht.

B. Zuständigkeitsverteilung nach dem Turnussystem

1. Turnuskreise

Bei den Zivilkammern und den Kammern für Handelssachen werden folgende Turnuskreise gebildet:

a) Turnus der erst- und zweitinstanzlichen Zivilkammern

Turnus A: O-Sachen und OH-Sachen (ohne Notarkostenbeschwerden)

Turnus B: S-Sachen

Turnus C: T-Sachen und OH-Sachen (soweit es sich hierbei um Notarkostenbeschwerden handelt)

b) Turnus der Kammern für Handelssachen

Es wird ein einheitlicher Turnus für alle bei den Kammern für Handelssachen eingehenden O-, OH-, S-, T- und AR-Sachen gebildet.

2. Allgemeine Bestimmungen über die Zuständigkeitsverteilung nach dem Turnussystem

Im Turnussystem richtet sich die Zuständigkeit der Kammern nach der zeitlichen Reihenfolge der Eingänge, bei gleichzeitigen Eingängen nach der Reihenfolge der Bearbeitung.

Eingehende Sachen werden in der Verteilerstelle den jeweiligen Turnuskreisen zugeordnet. Sodann werden zunächst die Verfahren, die innerhalb eines Turnuskreises in die Spezialzuständigkeit einer Kammer fallen, ausgesondert und unter Anrechnung auf den Turnus der jeweils zuständigen Kammer zugeteilt. Für jede in eine Spezialzuständigkeit einer Kammer fallende Sache wird in dem für sie zutreffenden Turnuskreis bei der entsprechenden Kammer jeweils ein freies Feld belegt.

Anschließend werden die übrigen Sachen dem jeweiligen Turnuskreis zugeteilt. Die Eingänge werden den Kammern reihum jeweils in der durch Abschnitt I für die betreffende Kammer vorgegebenen Anzahl zugeteilt, wobei der Turnus jeweils mit der Kammer mit der niedrigsten Bezifferung beginnt und sich in aufsteigender Reihenfolge fortsetzt. Dabei wird für jede nicht in eine Spezialzuständigkeit fallende Sache im jeweiligen Turnuskreis ein freies Feld belegt.

Für den Fall, dass bereits sämtliche Turnusanteile einer Kammer an einem Turnusdurchlauf vergeben sind, obwohl der Turnus noch nicht vollständig durchlaufen ist, werden Neueingänge, die in die Spezialzuständigkeit der Kammer fallen, auf den nächsten Turnus angerechnet.

Verfahren, für die eine Kammer nach den Bestimmungen des Abschnitts III.C - mit Ausnahme derjenigen in Abschnitt III.C.5 Satz 1 bis 3 – zuständig ist, werden im nächsten noch nicht ausgefüllten Turnus auf die von der Kammer zu übernehmenden Sachen angerechnet.

Im neuen Geschäftsjahr wird die Verteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres unterbrochen worden ist.

Das Nähere regelt die Turnusanweisung.

C. Ergänzende Bestimmungen

1.

Ist von dem Kammervorsitzenden oder dem Einzelrichter ein schriftliches Vorverfahren gemäß § 276 ZPO oder § 697 Abs. 3 S. 1 ZPO angeordnet, Termin zur mündlichen Verhandlung oder Termin zur Güteverhandlung bestimmt, so wird die Kammer zuständig, auch wenn sie es nach diesem Geschäftsverteilungsplan nicht wäre, es sei denn, dass bis zu diesem Zeitpunkt Anlass zu Zweifeln an der Zuständigkeit der Kammer nicht bestand. Die Kammer wird auch zuständig, wenn ein Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung oder Prozesskostenhilfe oder auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes anhängig ist oder gewesen ist oder zur Sicherung eines bei einer Kammer bereits anhängigen Anspruchs ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung gestellt wird.

2.

Für Prozesskostenhilfeanträge und selbstständige Beweisverfahren ist die Kammer zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist.

3.

Bei durch Mahnbescheid (§§ 688 ff. ZPO) eingeleiteten Verfahren mit mehreren Beklagten ist die Kammer insgesamt zuständig, an die das Verfahren im Turnus erstmals gelangt.

4.

Sind nach einer gesetzlichen Vorschrift, z.B. gem. § 246 Abs. 3 Satz 6 AktG, Verfahren zwingend miteinander zu verbinden, ist für alle zu verbindenden Verfahren diejenige Kammer zuständig, die den ältesten Eingang hat.

5.

Verfahren, deren Übernahme durch ein anderes Gericht oder eine andere Kammer abgelehnt worden ist, werden von der zuvor mit der Sache befassten Kammer weiter bearbeitet. Wird das Landgericht Duisburg gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO als zuständiges Gericht bestimmt, so ist diejenige Zivilkammer zuständig, die sich zuvor rechtskräftig für unzuständig erklärt hatte; gleiches gilt in anderen Verfahren zur gerichtlichen Bestimmung der Zuständigkeit, wenn eine Zivilkammer vor der Bestimmung bereits mit der Sache befasst gewesen ist. Von dem Rechtsmittelgericht oder dem BVerfG zurückverwiesene Sachen werden von der Kammer bearbeitet, durch die die angefochtene Entscheidung erlassen worden ist. Hat das Rechtsmittelgericht oder das BVerfG die Sache an eine andere Kammer des Gerichts zurückverwiesen, ist die Vertreterkammer zuständig; richtet sich die Kammerzuständigkeit nach dem Turnussystem, wird das an eine andere Kammer zurückverwiesene Verfahren wie ein Neueingang behandelt.

6.

Wenn mehrere Anträge gestellt sind, die unterschiedliche Zuständigkeiten begründen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem ersten Antrag.

7.

Änderungen des Namens oder der Firma einer Partei sowie Parteiwechsel nach Eingang der Sache bei dem Landgericht bleiben unberücksichtigt.

8.

Abweichend von der Verteilung nach dem Turnussystem wird für eine eingehende Berufung oder Beschwerde diejenige Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zuständig,

a)

die in demselben Rechtsstreit bereits über eine Beschwerde betreffend die Bewilligung von Prozesskostenhilfe entschieden hat, es sei denn, dass die Entscheidung ausschließlich auf den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Partei oder auf § 116 Satz 1 ZPO beruhte,

b)

die in demselben Rechtsstreit bereits eine Entscheidung des Amtsgerichts aufgehoben und zurückverwiesen hat, wenn gegen die anschließend ergehende Entscheidung des Amtsgerichts erneut ein Rechtsmittel eingelegt wird.

9.

Ist in einem Verfahren vor einer Kammer für Handelssachen ein Handelsrichter Partei, gesetzlicher Vertreter oder Prokurist einer Partei oder mit dieser / diesem oder einem der Prozessbevollmächtigten verheiratet, verpartnert, verwandt oder verschwägert i.S.d. § 41 Nr. 2, 2.a und 3 ZPO, so wird statt der Kammer, der er angehört, die nach Maßgabe der Regelungen unter II.B., IX.2. und IX.6.b) des Geschäftsverteilungsplans berufene Vertreterkammer zuständig.

Ist in einem Verfahren vor einer Kammer für Handelssachen der Vorsitzende Partei, gesetzlicher Vertreter oder Prokurist einer Partei oder mit dieser / diesem oder einem der Prozessbevollmächtigten verheiratet, verpartnert, verwandt oder verschwägert i.S.d. § 41 Nr. 2, 2.a und 3 ZPO, ist er erfolgreich gemäß § 42 ZPO wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt worden oder hat er sich erfolgreich gemäß § 48 ZPO selbst abgelehnt, so wird statt der Kammer, der er angehört, die nach Maßgabe der Regelungen unter II.B., IX.2. und IX.6.b) des Geschäftsverteilungsplans berufene Vertreterkammer zuständig.

In diesen Fällen findet Abschnitt III. D. 1 keine Anwendung.

10.

Besteht die nach den vorstehenden Bestimmungen zuständige Kammer nicht mehr, tritt an ihre Stelle diejenige Kammer, die das Verfahren zu bearbeiten hätte, wenn es sich um einen Neueingang handelte.

D. Allgemeine Übergangsregelung

Richter, die an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben, die vor einer sachlichen oder personellen Änderung der Geschäftsverteilung stattgefunden hat, bleiben für die verhandelte Sache bis zur Verkündung der auf diese mündliche Verhandlung ergehenden Entscheidung zuständig und gehören insoweit weiterhin der entscheidenden Kammer an.

IV. Allgemeine Bestimmungen für die Zuständigkeit der großen Strafkammern ein- schließlich der Jugendkammern

A. Zuständigkeitsverteilung nach Anfangsbuchstaben und nach Sachgebieten

1.

Maßgebend für die Zuständigkeit der Strafkammern ist der Anfangsbuchstabe des ersten Familiennamens des Angeklagten, Beschuldigten oder Verurteilten; als solcher gilt auch z.B. Singh. Dabei bleiben selbstständige Vorworte wie "von, van, ten, im, am" usw., wenn sie mit kleinem Anfangsbuchstaben geschrieben werden, außer Betracht.

2.

Wenn in einer erstinstanzlichen Strafsache mehrere Personen gleichzeitig angeklagt sind, bestimmt sich die Zuständigkeit der Kammer nach dem ältesten Angeklagten. Bei gleichem Alter mehrerer Angeklagten ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des Namens desjenigen, der in der Reihenfolge des Alphabets zuerst erscheint. Dies gilt auch, wenn sich nicht feststellen lässt, wer von mehreren Angeklagten der älteste ist. In zweitinstanzlichen Verfahren gilt die Regelung nur bei den Angeklagten, hinsichtlich derer das Berufungsverfahren anhängig ist.

3.

Die obigen Regelungen gelten – soweit die Zuständigkeitsverteilung nach Sachgebieten und innerhalb derselben nach Anfangsbuchstaben erfolgt - entsprechend, wenn über Anträge, Beschwerden oder sonstige Rechtsbehelfe vor Einreichung einer Anklageschrift bzw. vor Eingang der von der Staatsanwaltschaft zur Durchführung des Berufungsverfahrens vorgelegten Akten zu entscheiden ist, und zwar hinsichtlich Ziffer IV 2. dergestalt, dass es nicht auf den Namen des ältesten im Verfahren Beschuldigten ankommt, sondern auf den Namen des Ältesten, der mit einem Begehren hervortritt.

Ist ein Beschuldigter nicht vorhanden und nicht vorhanden gewesen, so ist der Name des Betroffenen oder, sofern dieser nicht vorhanden ist, der des Antragstellers oder sonst Beteiligten maßgebend. Falls die Staatsanwaltschaft Antragsteller oder Beschwerdeführer ist, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Namens desjenigen, der von dem Antrag oder Rechtsbehelf der Staatsanwaltschaft betroffen ist. Ist bei Akteneingang der Name des Beschuldigten und auch der eines sonst Betroffenen unbekannt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Buchstaben U. Sind mehrere Personen betroffen und steht bei Akteneingang das Alter auch nur eines dieser Betroffenen nicht fest, so ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des Namens desjenigen, der in der Reihenfolge des Alphabets zuerst erscheint.

Die Kammer, die hiernach zuerst eine Entscheidung zu treffen hat, bleibt auch für alle weiteren Entscheidungen in der betreffenden Sache bis zur Einreichung der Anklageschrift bzw. bis zum Eingang der von der Staatsanwaltschaft zur Durchführung des Berufungsverfahrens vorgelegten Akten zuständig.

4.

Ab Einreichung der Anklageschrift bzw. ab Eingang der von der Staatsanwaltschaft zur Durchführung des Berufungsverfahrens vorgelegten Akten ist die mit der Hauptsache befasste Kam-

mer bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zuständig für alle Entscheidungen, die in der Sache zu treffen sind, und zwar - mit Ausnahme einer sich ergebenden Zuständigkeit einer Spezialstrafkammer - auch, wenn sich die für die Zuständigkeit maßgeblichen Umstände inzwischen geändert haben. Diese Regelung ist in Wiederaufnahmeverfahren entsprechend anzuwenden. Die Zuständigkeit einer Strafammer bleibt auch dann bestehen, wenn sich nachträglich der die Zuständigkeit begründende Name des Angeklagten als falsch herausstellt.

5.

Zuständig für Entscheidungen und sonstige Maßnahmen nach rechtskräftigem Abschluss eines Strafverfahrens ist diejenige Kammer, die in der Hauptsache zuerst entschieden hat. Soweit eine nicht mehr bestehende Hilfsstrafkammer entschieden hat, tritt an ihre Stelle die jeweilige Hauptstrafkammer. Soweit eine andere nicht mehr bestehende große Strafammer entschieden hat, tritt an ihre Stelle die 4. große Strafammer.

6.

Spezialstrafkammern im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplanes sind die besonderen Strafammern nach § 74 Abs. 2 GVG (Schwurgericht) und § 74 c GVG (Wirtschaftsstrafammer) sowie die Jugendammern und die Jugendschutzammern.

B. Zuständigkeitsverteilung nach dem Turnussystem

Die Zuständigkeit der großen Strafammern für Anträge, Beschwerden oder sonstige Rechtsbehelfe vor Einreichung einer Anklageschrift bzw. vor Eingang der von der Staatsanwaltschaft zur Durchführung des Berufungsverfahrens vorgelegten Akten richtet sich für diejenigen Kammern, die am Beschwerdeturnus teilnehmen, in dem in Abschnitt I festgelegten Umfang nach dem Turnussystem.

Im Turnussystem richtet sich die Zuständigkeit der Kammern nach der zeitlichen Reihenfolge der Eingänge bzw., bei gleichzeitigen Eingängen nach der Reihenfolge der Bearbeitung. Von den eingehenden Sachen werden zunächst diejenigen, die in die Spezialzuständigkeit einer Kammer fallen, ausgesondert und unter Anrechnung auf den Turnus der jeweils zuständigen Kammer zugeteilt. Anschließend werden die übrigen Eingänge den Kammern reihum jeweils in der in Abschnitt I für die betreffende Kammer festgelegten Anzahl zugeteilt, wobei der Turnus jeweils mit der Kammer mit der niedrigsten Bezifferung beginnt und sich in aufsteigender Reihenfolge fortsetzt.

Für den Fall, dass bereits sämtliche Turnusanteile einer Kammer an einem Turnusdurchlauf vergeben sind, obwohl der Turnus noch nicht vollständig durchlaufen ist, werden Neueingänge, die in die Spezialzuständigkeit der Kammer fallen, auf den nächsten Turnus angerechnet.

Im neuen Geschäftsjahr wird die Verteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres unterbrochen worden ist.

Das Nähere regelt die Turnusanweisung.

V.

Allgemeine Bestimmungen für die Zuständigkeit der kleinen Strafkammern

1.

Wenn in einer Strafsache mehrere Personen gleichzeitig angeklagt sind, bestimmt sich die Zuständigkeit der Kammer nach dem Anfangsbuchstaben des ältesten Angeklagten bzw. des ältesten Angeklagten im Berufungsverfahren. Bei gleichem Alter mehrerer Angeklagter ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des Namens desjenigen, der in der Reihenfolge des Alphabets zuerst erscheint.

2.

Diejenige Kammer, die vor Eingang der von der Staatsanwaltschaft zur Durchführung des Berufungsverfahrens vorgelegten Akten zuerst eine Entscheidung zu treffen hatte, bleibt auch für alle weiteren Entscheidungen in der betreffenden Sache bis zum Eingang der Berufungsakten zuständig.

3.

Ab dem Eingang der von der Staatsanwaltschaft zur Durchführung des Berufungsverfahrens vorgelegten Akten ist die mit der Hauptsache befasste Kammer bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zuständig für alle Entscheidungen, die in der Sache zu treffen sind, und zwar auch, wenn sich die für die Zuständigkeit maßgeblichen Umstände inzwischen geändert haben. Diese Regelung ist in Wiederaufnahmeverfahren entsprechend anzuwenden. Die Zuständigkeit einer Strafkammer bleibt auch dann bestehen, wenn sich nachträglich der die Zuständigkeit begründende Name des Angeklagten als falsch herausstellt.

4.

Zuständig für Entscheidungen und sonstige Verrichtungen nach rechtskräftigem Abschluss eines Strafverfahrens ist diejenige Kammer, die in der Hauptsache zuerst entschieden hat. Sofern die betreffende Kammer inzwischen weggefallen ist, tritt an ihre Stelle die 6. Strafkammer.

5.

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, finden die allgemeinen Bestimmungen für die Zuständigkeit der großen Strafkammern (Ziff. IV) entsprechende Anwendung.

VI.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Kammervorsitzenden, der Einzelrichter oder der Kammern über die Zuständigkeit entscheidet - vorbehaltlich der Beschlussfassung durch das Präsidium - der Vorsitzende des Präsidiums, im Verhinderungsfalle sein Vertreter.

VII. Ergänzungsrichter

Wenn im Falle des § 192 Abs. 2 GVG (Zuziehung von Ergänzungsrichtern) der Ergänzungsrichter nicht aus der in der Sache zuständigen Kammer bestimmt werden kann, ist zur Teilnahme an der Hauptverhandlung der im Zeitpunkt der maßgeblichen Präsidiumsentscheidung dienstjüngste Richter des Gerichts zu berufen, sofern dieser Planrichter im Eingangsamt bei dem Landgericht Duisburg ist, bei Verhinderung, Überlastung oder anderen wichtigen Gründen der jeweils nächste Dienstjüngste. Bei gleichem Dienstalder geht der Lebensjüngere vor.

Dabei bleiben unberücksichtigt:

- a) Richter, die im Zeitpunkt der maßgeblichen Präsidiumsentscheidung bereits in einem anderen Verfahren als Ergänzungsrichter eingesetzt sind,
- b) Richter, die im Zeitpunkt der maßgeblichen Präsidiumsentscheidung in einer Strafkammer eingesetzt sind, und
- c) Richter, die im Zeitpunkt der maßgeblichen Präsidiumsentscheidung nicht mit mindestens 80 % Arbeitskraftanteil in der Rechtsprechung eingesetzt sind.

Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter geht allen anderen dienstlichen Verpflichtungen vor.

VIII. Güterichter

Als Güterichter im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO in der seit dem 26.07.2012 geltenden Fassung werden turnusmäßig in folgender Reihenfolge tätig:

1. Vorsitzender Richter am Landgericht Kania
2. Vorsitzende Richterin am Landgericht Kamphausen
3. Richterin am Landgericht Dr. Gerner

Eine Tätigkeit als Güterichter ist ausgeschlossen, wenn der Richter selbst oder seine Kammer mit der Hauptsache befasst ist. In diesem Fall wird der im Turnus nachfolgende Richter als Güterichter tätig.

Die Güterichter werden im Verhinderungsfall durch den im Turnus jeweils nachfolgenden Güterichter vertreten.

IX. Vertretungsregelung

1.

Der / Die Kammervorsitzende wird im Verhinderungsfall in Kammersachen vertreten

- a) durch den vom Präsidium bestellten stellvertretenden Vorsitzenden,
- b) bei dessen Verhinderung durch die weiteren Kammermitglieder, sofern diese Richter auf Lebenszeit sind, in der Reihenfolge des Dienstalters;
- c) bei deren Verhinderung durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, sodann durch das weitere planmäßige Mitglied der Vertreterkammern in der durch Ziff. 6 dieser Vorschrift vorgegebenen Reihenfolge.

2.

Der / die Vorsitzende einer Kammer für Handelssachen wird im Verhinderungsfall vertreten

- a) durch die unter II.B. des Geschäftsverteilungsplans aufgeführten stellvertretenden Vorsitzenden
- b) bei deren Verhinderung durch die Vorsitzenden der erst- und zweitinstanzlichen Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge der Kammerbezifferung.

3.

Die Beisitzer werden außerhalb mündlicher Verhandlungen, Hauptverhandlungen oder sonstiger Kammersitzungen (z.B. Güte-, Anhörungs- oder Haftprüfungsterminen) von dem dienstjüngsten Mitglied der jeweiligen Vertreterkammer vertreten, sofern dieses Richter/in auf Lebenszeit ist. Ist es verhindert, richtet sich die Heranziehung zur Vertretung nach dem Dienstalder, bei gleichem Dienstalder nach dem Lebensalter.

4.

Die Vertretung der Beisitzer in den mündlichen Verhandlungen, Hauptverhandlungen oder sonstigen Kammersitzungen (z.B. Güte-, Anhörungs- oder Haftprüfungsterminen) erfolgt nach dem Dienstalder (bei Richtern auf Probe ist das Einstellungsdatum in den richterlichen Dienst maßgebend) in regelmäßigem Wechsel. Die Feststellung trifft jeweils der Vorsitzende der Kammer, in der vertreten werden muss. Die Reihenfolge der Heranziehung zur Vertretung bestimmt sich für diese wie folgt: Die Richter auf Probe beginnen; die Reihenfolge richtet sich im übrigen nach dem Dienstalder bzw. Eintrittsdatum - bei gleichem Dienstalder bzw. Eintrittsdatum nach dem Lebensalter - in der Weise, dass der jüngste Beisitzer beginnt. Bei der Bestimmung der Reihenfolge der Vertretungen gelten Vertretungen in solchen Kammern, die in Personalunion geführt werden, jeweils zugleich als Vertretung in der personell mit denselben Richtern besetzten anderen Kammer. Auch wenn sich mehrere Kammern gegenseitig vertreten, bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Dienstalder bzw. Eintrittsdatum, unabhängig davon, in welcher Kammer die Beisitzer tätig sind. Muss ein Kammermitglied, das im Einzelfall nach dieser Regelung zur Vertretung berufen ist, wegen tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung übergangen werden, ist es beim nächsten Vertretungsfall zur Vertretung berufen. Anschließend ist derjenige zur Vertretung berufen, der dem in der Reihenfolge zuletzt tätig gewordenen Vertreter nachfolgt.

Für sämtliche an einem Tag zu treffende Entscheidungen ist derselbe Vertreter zur Mitwirkung berufen.

5.

Kann ein Vertreter aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen bei Einzelentscheidungen des Tages nicht mitwirken, so gilt er an diesem Tage insgesamt als an der Vertretung gehindert. Diese Regelung gilt auch für mit eigenen Sitzungen des Vertreters sich überschneidende Fortsetzungsverhandlungen, sofern diese bei Beginn der Vertretungstätigkeit terminiert sind. Über-

schneidet sich eine erst nach diesem Zeitpunkt angesetzte Fortsetzungsverhandlung mit einer eigenen Sitzung, so geht die bereits begonnene Vertretung vor.

Ist ein ständiges Kammermitglied nur bei Einzelentscheidungen teilnahmeverhindert, so nimmt es an den sonstigen Entscheidungen des Tages teil.

Ist ein Richter mehreren Kammern gleichzeitig zugewiesen, die nicht in Personalunion geführt werden, nimmt er an Vertretungen in anderen Kammern in mündlichen Verhandlungen / Hauptverhandlungen nicht teil. Diese Regelung gilt nicht für die Beisitzer der Wiedergutmachungskammer und das Wiedergutmachungsamt.

In Strafsachen nehmen die Vorsitzenden der Vertreterkammern nicht an der Vertretung in der Hauptverhandlung und sonstigen Kammersitzungen (z.B. Anhörungs- oder Haftprüfungsterminen) teil.

6.

a) Bei den Zivilkammern werden vertreten:

die Mitglieder der	1. durch die Mitglieder der	3. Zivilkammer,
die Mitglieder der	3. durch die Mitglieder der	1. Zivilkammer,
die Mitglieder der	2. durch die Mitglieder der	4. Zivilkammer,
die Mitglieder der	4. durch die Mitglieder der	10. Zivilkammer,
die Mitglieder der	10. durch die Mitglieder der	2. Zivilkammer,
die Mitglieder der	6. durch die Mitglieder der	8. Zivilkammer,
die Mitglieder der	8. durch die Mitglieder der	6. Zivilkammer,
die Mitglieder der	11. durch die Mitglieder der	13. Zivilkammer,
die Mitglieder der	12. durch die Mitglieder der	11. Zivilkammer,
die Mitglieder der	13. durch die Mitglieder der	12. Zivilkammer,
die Mitglieder der	7. durch die Mitglieder der	5. Zivilkammer,
die Mitglieder der	5. durch die Mitglieder der	7. Zivilkammer,

Im Falle der Verhinderung aller Mitglieder der Vertretungskammer vertreten sich

die Mitglieder der	1. und 2. Zivilkammer,
die Mitglieder der	6. und 10. Zivilkammer,
die Mitglieder der	11. und 4. Zivilkammer,
die Mitglieder der	8. und 3. Zivilkammer,
die Mitglieder der	12. und 7. Zivilkammer,
die Mitglieder der	13. und 5. Zivilkammer.

Sind sämtliche Mitglieder der jeweiligen Vertreterkammern einer Zivilkammer verhindert, sind die Mitglieder der der zu vertretenden Kammer in der Bezifferung folgenden Zivilkammern in der Reihenfolge der Bezifferung - nach der Kammer mit der höchsten Bezifferung wird die Reihenfolge mit der Kammer mit der niedrigsten Bezifferung fortgesetzt - zur Vertretung berufen. Die in Personalunion geführten Kammern gelten insoweit als eine Kammer, wobei für die Heranziehung zur Vertretung die Kammer mit der niedrigsten Bezifferung maßgebend ist.

b) Die Handelsrichter

werden, sofern die Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich ist, durch die Handelsrichter der anderen Kammern für Handelssachen in der Reihenfolge der Vertretungsregelung unter Ziff. II.B. dieses Geschäftsverteilungsplans vertreten.

Dabei werden die Handelsrichter der jeweiligen Vertreterkammer in alphabetischer Reihenfolge herangezogen.

c) Bei den Strafkammern / Strafvollstreckungskammern werden vertreten:

die Beisitzer der 1. Strafkammer
von den Mitgliedern der 2. Strafkammer,
bei deren Verhinderung von den Mitgliedern
der 6. Strafkammer,

die Beisitzer der 2. Strafkammer / Strafvollstreckungskammer
von den Mitgliedern der 5. Strafkammer,
bei deren Verhinderung von den Mitgliedern
der 1. Strafkammer,

die Beisitzer der 3. Strafkammer
von den Mitgliedern der 4. Strafkammer,
bei deren Verhinderung von den Mitgliedern
der 2. Strafkammer,

die Beisitzer der 4. Strafkammer
von den Mitgliedern der 3. Strafkammer,
bei deren Verhinderung von den Mitgliedern
der 5. Strafkammer,

die Beisitzer der 5. Strafkammer
von den Mitgliedern der 6. Strafkammer,
bei deren Verhinderung von den Mitgliedern
der 4. Strafkammer,

die Beisitzer der 6. Strafkammer
von den Mitgliedern der 1. Strafkammer,
bei deren Verhinderung von den Mitgliedern
der 3. Strafkammer.

d)

Sind bei einem Vertretungsfall bei den Strafkammern oder der 1. Strafvollstreckungskammer die zur Vertretung berufenen Mitglieder der Vertreterkammern ebenfalls verhindert, sind die Mitglieder folgender Zivilkammern unter Anwendung der Vertretungsregelung unter Ziffer 4 in regelmäßigem Wechsel zur Vertretung berufen:

<u>Strafkammer</u>	<u>Zivilkammer</u>
1.	a) 7. b) 2.
2.	a) 8. b) 1.
3.	a) 3. b) 6.
4.	a) 12. b) 4.
5.	a) 10. b) 11
6.	a) 13. b) 4.

Eigene Sitzungen, jedoch nicht Vertretungsfälle, in der Zivilkammer gehen vor. Die Richter der unter a) genannten Zivilkammern vertreten vor den Richtern der unter b) genannten Zivilkammern. Ist ein Richter danach in zwei Strafkammern gleichzeitig zur Vertretung berufen, geht die Strafkammer mit der niedrigeren Bezeichnung vor.

Sind sämtliche Mitglieder der jeweiligen Vertretungskammern einer Strafkammer verhindert, sind die Mitglieder der der zu vertretenden Kammer in der Bezifferung folgenden Strafkammern in der Reihenfolge der Bezifferung - nach der Kammer mit der höchsten Bezifferung wird die Reihenfolge mit der Kammer mit der niedrigsten Bezifferung fortgesetzt- zur Vertretung berufen.

e)

Sind sowohl der 1. als auch der 2. stellvertretenden Vorsitzende einer kleinen Strafkammer verhindert, sind die Vorsitzenden der der Kammer in der Bezifferung folgenden kleinen Strafkammern in der Reihenfolge der Bezifferung - nach der Kammer mit der höchsten Bezifferung wird die Reihenfolge mit der Kammer mit der niedrigsten Bezifferung fortgesetzt - zur Vertretung berufen.

7.

Als Vertreter von Beisitzern, deren **plötzliche Verhinderung** der Präsident des Landgerichts feststellt, werden in folgender Reihenfolge vorgesehen:

Montag	1. Richterin am LG	Banke
	2. Richter am LG	Dr. Stoffer
Dienstag	1. Richterin am LG	Voßnacke
	2. Richterin am LG	Dr. Festerling
Mittwoch	1. Richterin am LG	Foos
	2. Richterin am LG	Dr. Neuhaus
Donnerstag	1. Richter am LG	Schuh
	2. Richterin am LG	Danckworth
Freitag	1. Richter am LG	Sevenheck
	2. Richter am LG	Dr. Wittig

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS

Duisburg, Dezember 2015

(Bender) (J. Schwartz) (Foos) (Reim)

(Posegga) (Ulrich) (Dr. Ostkamp) (Dr. Frick)

(Bratz)

WEITERE ZUSTÄNDIGKEITEN

1.

Bei dem Landgericht Duisburg sind durch Erlass des Justizministers NRW

1 Wiedergutmachungskammer,
1 Wiedergutmachungsamt und
1 Gnadenstelle

errichtet worden.

Wiedergutmachungskammer

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am LG	Kamphausen
stellv. Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am LG	Foos
Beisitzer:	Vorsitzender Richter am LG	Foos
	Vorsitzender Richter am LG	Collas
Stellv. Beisitzerin:	Richterin am Landgericht	Dr. Festerling

Wiedergutmachungsamt

Leiter:	Vors. Richter am LG	Metzler
stellv. Leiter:	Richter am LG	Dr. Breidenstein

Gnadenstelle

	Staatsanwalt	Nottebohm
	Richter am LG	Sevenheck
Ständige Vertreter:	Staatsanwalt	Opretzka
	Richter am LG	Dr. Hüser

2.
Durch Verfügung des Präsidenten des Landgerichts bearbeiten
Justizverwaltungssachen:

Vizepräsident des LG	Müller
Vorsitzende Richterin am LG	Balke
Richter am LG	Kuchler
Richter am LG	Dr. Breidenstein
Richterin am AG	Muckelmann
Vorsitzende Richterin am LG	Kamphausen (Gleichstellungsbeauftragte)

Für die **Geschäftsprüfung der Notare** sind zuständig:

Vorsitzender Richter am LG	Ulrich
Vorsitzender Richter am LG	Posegga

3.
Zum Pressedezernenten ist bestellt:

Richter am LG	Kuchler
Stellvertretender Pressedezernent: Richter am Landgericht	Dr. Breidenstein

Buchstabenverzeichnis
für ab 01.01.2016 eingehende Sachen*

	<u>große</u> <u>Strafkammer</u>	<u>kleine</u> <u>Strafkammer</u>
A	1	8
B	1	14
C	6	14
D	6	8
E	6	7
F	2	8
G	4	14
H	6	7
I	2	7
J	2	7
K	6	7
L	1	14
M	1	14
N	4	7
O	1	7
P	2	14
Q	4	8
R	6	14
S	1	8
T	2	7
U	2	8
V	1	7
W	1	7
X	1	7
Y	2	14
Z	2	7

* ohne nach Sachgebieten oder im Turnus verteilte Sachen

Turnuszahlen

ab 01.01.2016

I. Zivilkammern

Kammer	Turnuszahl im Turnuskreis A (O- und OH-Sachen ohne Notarkostenbe- schwerden)	Turnuszahl im Turnuskreis B (S-Sachen)	Turnuszahl im Turnuskreis C (T-Sachen und Notarkostenbe- schwerden)
1.	12	-	-
2.	12	-	-
3.	12	-	-
4.	12	-	-
5.	-	4	4
6.	12	-	-
7.	-	6	6
8.	11	-	-
10.	12	-	-
11.	4	6	6
12.	4	2	7
13.	4	8	8

II. Kammern für Handelssachen

Kammer	Turnuszahl
1.	4
2.	4
3.	0
4.	0
5.	2
6.	2

**III.
Strafkammern**

Beschwerdeturnus
(ohne nach Sachgebieten verteilte Beschwerden)

Kammer	Qs-Turnus
1.	6
2.	6
3.	-
4.	-
5.	-
6.	6

Sitzungspläne

Zivilkammern

Saal	52	209	112	144	150	168	247	173	207	250
Montag	(AG)	4.ZK	2.ZK	12.ZK	2.ZK	8.ZK	13. ZK	12. ZK	3.ZK	3.ZK
Dienstag	(AG)	13.ZK	1. KfH	2.KfH	11.ZK	8.ZK	6.ZK	4.ZK	1.ZK	4. KfH
Mittwoch	(AG)	2.ZK	3.ZK	3.KfH	6.KfH	6. ZK	10.ZK	8. ZK	5.KfH	11.ZK
Donners- tag	StVK	13.ZK	12.ZK	1.KfH	11.ZK	13. ZK	8.ZK	1.ZK	5.ZK	4.ZK
Freitag	1.ZK	7.ZK	10.ZK	10.Zk	6.ZK	6.ZK	4. KfH	2.ZK	2.KfH	10.ZK

Straf- und Jugendkammern
Säle 101, 162, 157, 179, 201, 256
ab dem 01.01.2016

Saal 179 vorrangig für Wirtschaftsstrafsachen

Kammer	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1.		101		101	
2.			101		101
3.	157	157	157	157	157
3. als gr.Jugendk.	157	157	157	157	157
4.	179	179	179	179	179
4. als gr.Jugendk.	179	179	179	179	179
5.		201		201	
6.			201		201
7.		256		256	
8.			162		162
8. als kl.Jugendk.			162		162
9.	179				
14.		162		162	

Saal	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
101		1.	2.	1.	2.
157	3.	3.	3.	3.	3.
201		5.	6.	5.	6.
256		7.	14.	7.	14.
162		14.	8.	14.	8.
179	4., 9.	4.	4.	4.	4.

Bezeichnung der Strafkammern	Vorsitzender
1. Strafkammer	Kuhn
2. Strafkammer	Collas
3. Strafkammer	Metzler
4. Strafkammer	Dr. Luge
9. Strafkammer	
5. Strafkammer	Schwartz
6. Strafkammer	Plein
7. Strafkammer	Kerlen
8. Strafkammer	Bracun
14. Strafkammer	Hochgürtel